

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 307 Baugebiet „Rosenquartier“ zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

Zu Az.: 02807-20:

1. Abweichung von der festgesetzten, mehrfach verspringenden Baulinie im Bereich der Andernacher Straße zugunsten einer Bebauung, die die Fluchtlinie der südlich angrenzenden Bebauung aufnimmt und parallel zur gegenüberliegenden Straßenfassade verläuft (Pkt. 2 der BVA);
2. Überschreitung der westlichen Baugrenze durch Haus 11 um 0,75 m und durch Haus 13 um 1,10 m (Pkt. 2.a der BVA);
3. Verschiebung des festgesetzten Durchgangs West um 6,5 m nach Norden mittig zwischen die südlich und nördlich daran angrenzenden Baufelder (Pkt. 4 der BVA);
4. Errichtung von 6 statisch notwendigen Stützen sowie von 2 Haustechnikschächten im Bereich der als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünachse (Pkt. 5a der BVA);
5. Herstellung von 5 PKW-Stellplätzen im Zufahrtsbereich der Rosenstraße für die dort geplanten Gewerbeflächen außerhalb des hierfür festgesetzten Bereichs (Pkt. 7 der BVA);
6. Baubeginn der Gebäude im Teilbereich MU 2 und MU 2a bereits nach vollständiger Rohbaufertigstellung der Baukörper des Teilbereichs MU 3 (abschirmende Riegelbebauung) anstatt erst nach vollständiger Fertigstellung der abschirmenden Riegelbebauung im Teilbereich MU 3 gem. textl. Festsetzung A.2. (Pkt. 8 der BVA).

Zu Az.: 00109-21:

7. Nutzung einer festgesetzten Straßenverkehrsfläche als Kindergartenaußenfläche-